Zusammenfassung der Antworten im Rahmen der öffentlichen Konsultation über die Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie

1. Einleitung

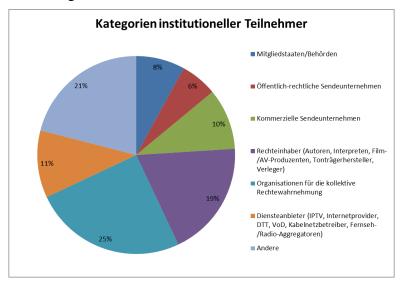
Die öffentliche Konsultation über die Überprüfung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (im Folgenden "Richtlinie") fand in der Zeit vom 24. August bis zum 16. November 2015 statt. Die Die Überprüfung ist Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, mit dem u. a. der grenzüberschreitende Zugang zu Fernseh- und Rundfunkprogrammen in der Europäischen Union gefördert werden soll.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die eingegangenen Antworten, die nach Gruppen von Akteuren zusammengefasst sind. Soweit die Befragten der Veröffentlichung zugestimmt haben, sind ihre Antworten auch öffentlich einsehbar.

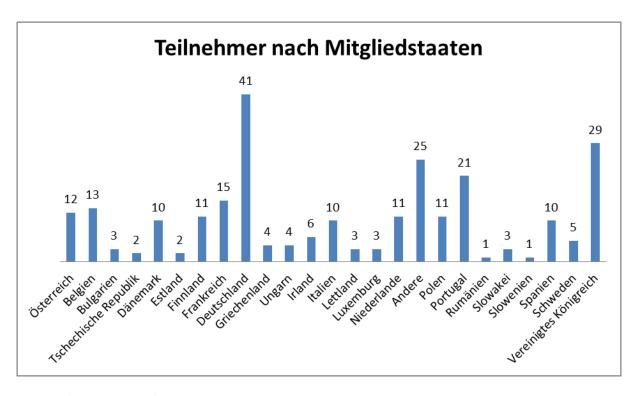
2. Aufschlüsselung der Antworten: Statistik

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation gingen insgesamt 256 Antworten ein, 56 von Einzelpersonen und 200 von Organisationen, Unternehmen und Institutionen (im Folgenden "institutionelle Teilnehmer").

In der folgenden Grafik sind die institutionellen Teilnehmer nach Kategorien aufgeschlüsselt.



Die geografische Aufschlüsselung aller Antworten ergibt, dass aus 24 EU-Mitgliedstaaten Beiträge eingegangen sind. Die meisten Antworten kamen aus Deutschland (41), dem Vereinigten Königreich (29) und Portugal (21). 25 Antworten gingen aus Nicht-EU-Staaten ein.



3. Analyse der Antworten

3.1. Herkunftslandprinzip

Die Teilnehmer wurden gefragt, wie die geltenden Regeln zur Klärung des Urheberrechts und damit verwandter Rechte für Satellitenübertragungen (Herkunftslandprinzip) funktionieren.

Außerdem wurden sie danach befragt, wie sie die Folgen einer möglichen Ausweitung des Herkunftslandprinzips auf die verschiedenen Online-Dienste einschätzen.

Bewertung der geltenden Bestimmungen

Etwa die Hälfte der Befragten ist der Meinung, dass die geltenden Bestimmungen die Rechtsklärung zumindest teilweise erleichtert haben. Unterschiedliche Meinungen gibt es darüber, ob der grenzüberschreitende Zugang zu Satellitenrundfunkdiensten für die Verbraucher durch die Anwendung des Herkunftslandprinzips leichter geworden ist.

Die **Verbraucher** und ihre Vertreter sind größtenteils der Meinung, die geltenden Bestimmungen der Richtlinie würden den Zugang zu Inhalten, die in anderen Mitgliedstaaten verfügbar sind, nicht hinreichend gewährleisten. Einige Verbraucher betonen, dass diese Problematik nicht nur bei Premiuminhalten (wie Sport und Filmen), sondern auch bei anderen Inhalten wie Kulturprogrammen bestehe.

Die meisten **Behörden der Mitgliedstaaten** meinen, durch das Herkunftslandprinzip sei die Klärung von Rechten erleichtert worden, wobei einige aber auch darauf hinweisen, dass die praktische Anwendung dieses Prinzips im audiovisuellen Bereich begrenzt sei.

Die Mehrheit der **Rechteinhaber** geht nicht davon aus, dass die Rechtsklärung durch das Herkunftslandprinzip erleichtert wird. Die Rechteinhaber weisen darauf hin, dass es Mehrgebietslizenzen gibt, die auch problemlos zu erwerben seien. Ihrer Meinung nach ist das grenzüberschreitende Angebot von Inhalten aufgrund mangelnder Verbrauchernachfrage, wegen sprachlicher Barrieren und wegen der kommerziellen Auswahl der Diensteanbieter eingeschränkt. Einige Rechteinhaber, insbesondere *Film-/AV-Produzenten*, sind der Auffassung, dass das Herkunftslandprinzip den Geltungsbereich ihrer Rechte einschränkt,

weil es ihnen die uneingeschränkte Lizenzierung der Rechte, die sie für geeignet halten, verwehrt.

Ein erheblicher Teil der **Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung (im Folgenden "Verwertungsgesellschaften")** meint, dass die Urheberrechtsklärung durch die Anwendung des Herkunftslandprinzips nicht erleichtert worden sei. Die meisten Verwertungsgesellschaften sind sich nicht schlüssig, ob das Herkunftslandprinzip den grenzüberschreitenden Zugang der Verbraucher zu Radio- und Fernsehprogrammen verbessert hat.

Die meisten **Sendeunternehmen** meinen, dass die Rechtsklärung durch das Herkunftslandprinzip zumindest teilweise erleichtert worden sei. Sie gehen im Allgemeinen davon aus, dass sich der grenzüberschreitende Zugang der Verbraucher zu Satellitenrundfunkdiensten dadurch verbessert hat. Nach Meinung einiger *kommerzieller Sendeunternehmen* gibt es Hindernisse für den grenzüberschreitenden Zugang, die mit dem Urheberrecht gar nichts zu tun haben. Ebenso wie die Rechteinhaber führen sie als Gründe mangelnde Verbrauchernachfrage und Sprachbarrieren an.

Andere Diensteanbieter (Internetprovider, IPTV-Anbieter (Internet Protocol Television), DTT-Anbieter (digitales terrestrisches Fernsehen), Kabelnetzbetreiber, Telekommunikationsbetreiber und VoD-Betreiber (Video-on-Demand) haben nicht viel Erfahrung mit der praktischen Anwendung des Herkunftslandprinzips. Die meisten von ihnen meinen aber, dass die Klärung von Rechten und der grenzüberschreitende Zugang für Verbraucher dadurch erleichtert werden.

Bewertung der Notwendigkeit einer Ausweitung

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Ausweitung des Herkunftslandprinzips auf Online-Übertragungen sind die Meinungen geteilt.

Die **Verbrauchervertreter** plädieren für eine umfassende Ausweitung des Herkunftslandprinzips auf alle Online-Dienste. Einige halten die alleinige Anwendung dieses Prinzips auf Online-Übertragungen für unzureichend. Sie müsse durch eine Regelung ergänzt werden, die die technische oder vertragliche Einschränkung von "passivem Verkauf" über EU-Grenzen hinweg (Einschränkung der Erledigung unaufgeforderter Anfragen von Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten) ausdrücklich verbietet.

Einige **Mitgliedstaaten/Behörden** sind durchaus zu Gesprächen bereit, um den grenzüberschreitenden Zugang zu Inhalten zu verbessern, doch dabei wird zur Vorsicht gemahnt. Ihrer Meinung nach darf eine Reform nicht darauf hinauslaufen, dass die Vertragsfreiheit sowie ein hohes Maß an Schutz des geistigen Eigentums und die Ausschließlichkeit von Rechten beeinträchtigt werden; vielmehr müsse sie gleiche Voraussetzungen gewährleisten. Einige Mitgliedstaaten sind gegen jede Ausweitung des Herkunftslandprinzips, da mit unerwünschten negativen Auswirkungen vor allem für den audiovisuellen Sektor zu rechnen sei.

Die **Rechteinhaber** sind generell gegen jede Ausweitung des Herkunftslandprinzips. Ihrer Meinung nach würde jede Erweiterung de facto zu gesamteuropäischen Lizenzen führen und für sie die Möglichkeit einer gebietsbezogenen Lizenzierung einschränken. Ihre Bedenken richten sich insbesondere gegen eine Ausweitung, bei der die VoD-Dienste von Sendeunternehmen oder womöglich sämtliche Online-Dienste jedes Diensteanbieters einbezogen würden. Es werden vor allem folgende Gegenargumente angeführt:

 negative Folgen für die Wertschöpfungskette der Produktion (z. B. Finanzierung von AV-Werken) und die Verbreitung von kreativen Inhalten (vor allem für AV-Werke, da

- sich die Produzenten nicht mehr auf Pre-Sales für Verbreitungsrechte mit Gebietsschutz verlassen könnten);
- Rechteinhaber könnten nicht mehr entscheiden, für welche Gebiete in der EU sie ihre Rechte lizenzieren;
- unnötig, da freiwillige Mehrgebietslizenzierungen bereits möglich seien;
- die Anwendung des Prinzips auf Online-Dienste und die sich daraus ergebende Ausrichtung des Lizenzierungssystems auf das Herkunftsland könnten sich nachteilig auf die Einnahmen von Urhebern auswirken;
- mögliches Forum-Shopping der Diensteanbieter und kompliziertere Durchsetzung für die Rechteinhaber;
- die Rechte an Musikwerken könnten Verwertungsgesellschaften entzogen werden, wenn Rechteinhaber zu dem Schluss kommen, dass diese Gesellschaften die kollektive Wahrnehmung von Rechten in der gesamten EU nicht mehr gewährleisten können.

Von den **Verwertungsgesellschaften** wird die Ausweitung des Herkunftslandprinzips nicht befürwortet. Sie argumentieren in gleicher Weise wie die Rechteinhaber.

Die **Sendeunternehmen** sind geteilter Meinung, je nachdem, ob es sich um öffentlichrechtliche oder um kommerzielle Sender handelt. Einig sind sich alle Sendeunternehmen darin, dass in jedem Fall die vollständige Vertragsfreiheit beibehalten werden sollte, um ihnen die gebietsbezogene Verwertung von Rechten zu ermöglichen.

Die meisten kommerziellen Sender meinen, dass eine Ausweitung des Herkunftslandprinzips zu gesamteuropäischen Lizenzen führen werde. Sie argumentieren in gleicher Weise wie die Rechteinhaber. Dagegen plädieren alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie kommerziellen Sender für die Anwendung des Prinzips auf sämtliche mit allen technischen Mitteln durchgeführte Übertragungen von Sendern in der EU sowie auf alle Online-Dienste der Sender. Die wichtigsten Gründe der Befürworter einer Ausweitung:

- sie würde es Sendeunternehmen ermöglichen, ihre Dienste auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten;
- sie würde den Sendeunternehmen Rechtssicherheit geben;
- sie würde den Verwaltungsaufwand und die Kosten der Rechtsklärung erheblich reduzieren:
- sie würde den Rechteinhabern zusätzliche Einnahmen verschaffen, weil Radio- und Fernsehprogramme und damit auch ihre Werke und andere Schutzgegenstände weitere Verbreitung fänden.

Die anderen Diensteanbieter vertreten unterschiedliche Meinungen, wobei die meisten von ihnen für ein sorgfältig abgewogenes Vorgehen sind. Internetprovider sind die stärksten Befürworter, denn ihrer Einschätzung nach hätten die Anbieter digitaler Inhalte dadurch die EU-weit Telekommunikationsbetreiber. Möglichkeit, ihre Dienste anzubieten. Kabelnetzbetreiber, IPTV-Betreiber, DTT-Anbieter und VoD-Betreiber sind zurückhaltender, wobei manche von ihnen einen technologieneutralen Ansatz begrüßen würden. Alle Diensteanbieter außer den Sendeunternehmen weisen darauf hin, wie wichtig gleiche Voraussetzungen sind. Viele von ihnen plädieren für den Erhalt der Vertragsfreiheit. Wenn die Ausweitung des Herkunftslandprinzips zu gesamteuropäischer Lizenzierung führen würde, hätten europäische und lokale Marktteilnehmer ihrer Meinung nach dadurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber multinationalen Betreibern, weil sie nicht die Mittel hätten, um solche Lizenzen zu erwerben.

3.2. Wahrnehmung von Weiterverbreitungsrechten

Zunächst wurden die Teilnehmer zu den geltenden Vorschriften für die Klärung von Urheberrechten und verwandten Rechten für die gleichzeitige Kabelweiterverbreitung befragt. Danach wurden sie gefragt, wie sie die Folgen einer möglichen Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung auf verschiedene Formen von gleichzeitiger Online-Weiterverbreitung einschätzen.

Bewertung der geltenden Bestimmungen

Nach Meinung der meisten Teilnehmer hat die Richtlinie die Klärung der Rechte zur gleichzeitigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten über Kabelnetze erleichtert und den Verbrauchern einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkdiensten verschafft.

Nur wenige **Verbraucher** haben die Fragen im Zusammenhang mit der Kabelweiterverbreitung beantwortet. Sie beurteilen die Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen und die dadurch bewirkte Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zu Rundfunkdiensten eher negativ. Einige weisen darauf hin, dass das über Kabel verbreitete Angebot der Kanäle lückenhaft sei.

Nach Meinung der **Mitgliedstaaten/Behörden** hat die Richtlinie die Klärung von Rechten zur Kabelweiterverbreitung erleichtert und den Zugang der Verbraucher zu Rundfunkdiensten in der gesamten EU verbessert. Einige weisen aber auch darauf hin, dass manchmal nicht klar sei, welche Rechte von Verwertungsgesellschaften und welche von Sendeunternehmen wahrgenommen werden.

Die meisten **Rechteinhaber** glauben nicht, dass die geltenden Vorschriften für die Kabelweiterverbreitung dafür gesorgt haben, dass die Rechtsklärung erleichtert oder der Zugang der Verbraucher zu Rundfunkdiensten in der gesamten EU verbessert worden ist. *Tonträgerhersteller, Musikverleger* und *AV-Produzenten* sind der Meinung, dass diese Regeln für sie von Nachteil sind, weil sie keine Lizenzen zu marktüblichen Bedingungen vergeben können. Einige Rechteinhaber merken an, dass aufseiten der Verbraucher kaum Nachfrage nach grenzüberschreitendem Zugang zu audiovisuellen Inhalten bestehe und die Nachfrage der Unternehmen nach ausländischen Fernsehkanälen oder Mehrgebietslizenzen nur begrenzt sei. Die Vertreter von *Autoren und Interpreten* sehen dies sehr viel positiver.

Nach Meinung der meisten **Verwertungsgesellschaften** hat die Richtlinie die Rechtsklärung erleichtert und den Zugang der Verbraucher zu Rundfunkdiensten in der gesamten EU verbessert.

Auch eine klare Mehrheit der **Sendeunternehmen** bewertet die geltenden Bestimmungen und ihren Beitrag zur Sicherung des Zugangs der Verbraucher zu Rundfunkdiensten in der EU positiv. Dies gilt insbesondere für die *öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten*. Einige *kommerzielle Sender* weisen aber auf mögliche Doppelzahlungen hin, wenn Verwertungsgesellschaften ihre Rechte zur Lizenzierung aller Rechte wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie an Sendeunternehmen übertragen worden sind oder nicht.

Die meisten **anderen Diensteanbieter** (einschließlich der Kabelnetzbetreiber) meinen, dass die Richtlinie die Rechtsklärung erleichtert und den Verbrauchern zu einem besseren Zugang zu EU-weiten Rundfunkdiensten verholfen habe. Ihnen zufolge ist jedoch nicht immer klar, welche Rechte von Verwertungsgesellschaften und welche von Sendeunternehmen wahrgenommen werden.

Bewertung der Notwendigkeit einer Ausweitung

Nur wenige **Verbraucher** haben diese Fragen beantwortet. Sie vermuten, dass die grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Online-Diensten durch die Ausweitung des Herkunftslandprinzips auf die gleichzeitige Weitersendung von Radio- und Fernsehprogrammen über Plattformen mit Ausnahme des Kabelnetzes verbessert wird. Sie sprechen sich auch überwiegend dagegen aus, dass die bei Sendeunternehmen liegenden Rechte anders behandelt werden.

Mitgliedstaaten/Behörden sowie Rechteinhaber, Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen erinnern daran, dass sowohl die freiwillige kollektive Rechtewahrnehmung als auch die erweiterte kollektive Lizenzierung und die individuelle Lizenzierung zur Klärung von Rechten genutzt werden, die für die verschiedenen neuen Radio- und Fernsehübertragungs- und -weitersendemethoden und -dienste relevant sind.

In diesem Zusammenhang weisen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass Freiwilligkeit zu Rechtsunsicherheit führen könne, weil sich die Diensteanbieter nicht sicher sein könnten, ob sie alle Rechte geklärt haben, und weil die Unterscheidung zwischen Sendung und Weitersendung nicht immer klar sei.

Zur möglichen Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung auf die gleichzeitige Weiterverbreitung über Plattformen mit Ausnahme von Kabelnetzen merken einige Mitgliedstaaten an, dass für bestimmte Plattformen (z. B. IPTV) schon jetzt andere nationale Vorschriften gelten. Andere Mitgliedstaaten befürworten eine Ausweitung.

Die Mitgliedstaaten, die sich zur möglichen Einführung einer erweiterten kollektiven Lizenzierung geäußert haben, geben zu bedenken, dass es zu Opt-outs und zu einer Fragmentierung des Repertoires kommen könnte und dass die Anbieter von Weiterverbreitungsdiensten anders als bei der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung weniger Rechtssicherheit hätten.

Die **Rechteinhaber** weisen auf die Bedeutung der individuellen Lizenzierung hin. Ihrer Meinung nach funktionieren die derzeitigen Lizenzierungskonzepte gut; sie müssten deshalb auch nicht verändert werden.

Die meisten Rechteinhaber sind gegen eine Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung auf die gleichzeitige Weiterverbreitung über Plattformen mit Ausnahme von Kabelnetzen, da es zu Marktverzerrungen kommen könne.

Die Rechteinhaber führen auch an, dass die Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung zu Unsicherheit hinsichtlich internationaler Urheberrechte führen könne.

Einige Rechteinhaber weisen auf mögliche negative Auswirkungen auf den Wert von Rechten hin.

Die Verwertungsgesellschaften sind hinsichtlich der verschiedenen neuen Radio- und Fernsehübermittlungs- und -weitersendemethoden und -dienste geteilter Meinung: Einige weisen darauf hin, dass sich diese "neuen Dienste" mit der Lizenzierung manchmal schwertun. Andere sind der Meinung, dass die derzeitigen Lizenzierungskonzepte,

insbesondere die freiwillige kollektive Rechtewahrnehmung, gut funktionieren. Manche befürchten, dass die Direkteinspeisung in einigen Mitgliedstaaten eine Herausforderung für die Weiterverbreitung durch Kabelnetzbetreiber darstellt.

Die meisten Verwertungsgesellschaften befürworten eine Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung. Sie sehen auch im Zusammenhang mit den internationalen Urheberrechten kein Problem. Viele sind der Auffassung, die Ausweitung solle sich auf "geschlossene Umgebungen" oder rein gebietsbezogene Dienste beschränken, weil sie Kabelweiterverbreitungsdiensten ähnlich seien und die gleichen Voraussetzungen haben sollten.

Manche Verwertungsgesellschaften halten es ebenso wie einige *Rechteinhaber* und *andere Diensteanbieter* für notwendig, Regelungen, wonach die Rechte von Sendeunternehmen anders behandelt werden, abzuschaffen oder zu verändern, indem z. B. die Rechte von AV-Produzenten nur gegen Zahlung einer effektiven Vergütung an die Produzenten an Sendeunternehmen übertragen werden.

Während manche Verwertungsgesellschaften eine erweiterte kollektive Lizenzierung für ein gut funktionierendes und empfehlenswertes System halten, befürchten viele, dass Opt-outs genutzt werden könnten, dass es zu einer Fragmentierung des Repertoires kommen könnte und dass die Anbieter von Weiterverbreitungsdiensten anders als bei der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung weniger Rechtssicherheit hätten.

Viele **Sendeunternehmen** befürworten die individuelle Lizenzierung der verschiedenen neuen Radio- und Fernsehweitersendemethoden und -dienste. Ihrer Meinung nach funktionieren die derzeitigen Lizenzierungskonzepte gut. Einige öffentlich-rechtliche Sender weisen aber darauf hin, dass es für andere Diensteanbieter, die einen interaktiven Zugang zu den Inhalten der Sender ermöglichen (z. B. Catch-up-Fernsehen), kein wirksames Lizenzierungssystem gibt.

Hinsichtlich einer Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung sind die Sendeunternehmen geteilter Meinung: Kommerzielle Sender sind eher dagegen, während öffentlich-rechtliche Sendeanstalten die Ausweitung befürworten und in der Einhaltung internationaler Urheberrechtsvorschriften kein Problem sehen. Die meisten öffentlichrechtlichen Sender schlagen vor, die Ausweitung auf "geschlossene" Netze oder gebietsbezogene Dienste, die das offene Internet nutzen, zu beschränken.

Sowohl *kommerzielle* als auch *öffentlich-rechtliche Sender* (wie auch einige Rechteinhaber, Kabelnetzbetreiber und Verwertungsgesellschaften) sind der Meinung, dass die Regelung, wonach die Rechte von Sendeunternehmen anders behandelt werden, beibehalten werden sollte.

Auch hinsichtlich der Vorteile einer erweiterten kollektiven Lizenzierung sind die Sendeunternehmen geteilter Meinung: Während viele kommerzielle Sender dafür plädieren, die direkte Lizenzierung nach Möglichkeit zu bevorzugen, sprechen sich einige öffentlichrechtliche Sender für eine erweiterte kollektive Lizenzierung aus, damit auch andere Diensteanbieter den Zugang zu Inhalten der Sender auf interaktiver Basis ermöglichen können, wenn diese Inhalte eindeutig mit den linearen (nicht-interaktiven) Übertragungen der Sender in Zusammenhang stehen.

Einige **andere Diensteanbieter** klagen ganz allgemein über Schwierigkeiten bei der Klärung des Urheberrechts für innovative audiovisuelle Dienste. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen Sendung und Weiterverbreitung nicht immer klar sei.

Die Kabelnetz- und Telekommunikationsbetreiber tendieren zu einer Ausweitung der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung. Ihrer Meinung nach würde dies die grenzüberschreitende Zugänglichkeit von Online-Diensten verbessern. Während einige von ihnen darauf bestehen, dass die Erweiterung auf "geschlossene" Netze beschränkt bleiben sollte, sind andere der Meinung, dass sie nicht an bestimmte Kommunikationsmittel, Geräte oder Technologieumgebungen gebunden sein dürfe. Trotzdem befürchten einige VoD-Anbieter, dass es durch die Ausweitung zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte.

3.3. Mediationssystem und Verhandlungspflicht

Zunächst wurden die Teilnehmer gefragt, ob sie die in der Richtlinie vorgesehenen Verhandlungs- und Mediationsmechanismen genutzt haben, und gebeten, ihre diesbezüglichen Erfahrungen zu schildern. Danach sollten sie sich dazu äußern, was sie von einer möglichen Erweiterung dieser Regelungen für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zugänglichkeit von Online-Diensten halten, und sie wurden aufgefordert, andere Maßnahmen vorzuschlagen, die vertragliche Lösungen und Verhandlungen nach Treu und Glauben erleichtern können.

Bewertung der geltenden Bestimmungen

Aus den Antworten im Rahmen der öffentlichen Konsultation geht hervor, dass der Mediationsmechanismus in der Praxis kaum eine Rolle spielt.

Die **Verbraucher** hatten keine dezidierte Meinung zur Anwendung der geltenden Bestimmungen.

Mitgliedstaaten und Behörden haben sich kaum dazu geäußert.

Die Rechteinhaber und die meisten Verwertungsgesellschaften, Sendeunternehmen und anderen Diensteanbieter wie Internetprovider, IPTV-Betreiber, DTT-Anbieter und Telekommunikationsbetreiber gaben an, dass der Mechanismus gar nicht oder nur gelegentlich genutzt werde. Als wichtigste Gründe haben diese Teilnehmer angeführt, dass die Verhandlungen normalerweise zu den erwarteten Ergebnissen führen würden und somit keine Notwendigkeit bestehe, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, oder auch, dass es keinen geeigneten Mediationsmechanismus gebe oder dass es zwar einen solchen Mechanismus gebe, der jedoch ineffizient sei. Mit Ineffizienz sind hier zeitaufwändige Verfahren, datenschutzrechtliche Mängel, hohe Kosten und die Unverbindlichkeit der Mediationsergebnisse für die Beteiligten gemeint. Kabelnetzbetreiber und einige Verwertungsgesellschaften gaben an, dass der Mechanismus gelegentlich in Anspruch genommen und im Allgemeinen auch positiv wahrgenommen werde. Trotz der geringen Relevanz des Mechanismus in der Praxis befürworten Verwertungsgesellschaften, Sendeunternehmen und IPTV-Betreiber seine Anwendung, aber in ergänzter und verstärkter Form, z. B. durch feste Zeitvorgaben, um für ein effizientes Verfahren sorgen.

Bewertung der Notwendigkeit einer Ausweitung

Von den meisten Teilnehmern wird die Erweiterung des Mediationsmechanismus nicht befürwortet.

Die Verbraucher haben dazu keine dezidierte Meinung.

Von den **Mitgliedstaaten/Behörden**, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben, hat sich nur ein Teilnehmer hierzu geäußert und die mögliche Erweiterung des Verhandlungsmechanismus befürwortet, gleichzeitig aber Zweifel an der praktischen Umsetzung geäußert.

Die **Rechteinhaber** sind generell gegen eine Ausweitung des Mechanismus. Die meisten *Autoren* sind gegen eine Ausweitung, da sie auch die bisherige Anwendung des Mechanismus negativ beurteilen. Sie sehen keinen Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen. Die *Film-/AV-Produzenten* plädieren für Verhandlungsfreiheit. Alle *Tonträgerhersteller* haben sich gegen die Ausweitung der Mediation auf Online-Dienste ausgesprochen, weil dies ihrer Meinung nach mit der Freiheit der Rechteinhaber zur Wahrnehmung ihrer ausschließlichen Rechte kollidieren könnte. Hinsichtlich neuer Maßnahmen wird von allen darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, gleiche Voraussetzungen zu schaffen und für Ausgewogenheit in den digitalen Märkten zu sorgen. Sie fordern, dass alle Online-Dienste, die Inhalte für die Öffentlichkeit zugänglich machen, die ausschließlichen Rechte der Rechteinhaber wahren müssen (und nicht durch Artikel 12 bis 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹ geschützt werden dürfen). Die meisten *Verleger* haben sich hierzu nicht dezidiert geäußert. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Erleichterung wiesen sie darauf hin, dass es notwendig sei, Interessenvertreter in die Zusammenarbeit in Durchsetzungsfragen einzubeziehen und Anreize für Investitionen in neue Geschäftsmodelle zu schaffen.

Die meisten **Verwertungsgesellschaften** waren in Bezug auf die mögliche Ausweitung skeptisch, weil das bisherige System ihrer Meinung nach nur begrenzte Ergebnisse gehabt habe. Einige wiesen darauf hin, dass die Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung² bereits entsprechende Bestimmungen zu den Aktivitäten von Verwertungsgesellschaften enthält. Andere meinten, sie würden die Freiheit zur Wahrnehmung ausschließlicher Rechte bevorzugen. Nur wenige Verwertungsgesellschaften haben eine Ausweitung dieses Mechanismus auf Online-Dienste befürwortet.

Die Verwertungsgesellschaften haben verschiedene Möglichkeiten zur Erleichterung von Vertragslösungen vorgeschlagen, beispielsweise mehr Transparenz und bessere Qualität von Daten und Information; die Verpflichtung, Verhandlungen nach Treu und Glauben zu führen; die Anerkennung des Mandats von Verwertungsgesellschaften zur Vertretung von AV-Autoren; die Verpflichtung für alle Online-Dienste, sich an die Regeln für Ausschließlichkeitsrechte von Rechteinhabern zu halten.

Die **Sendeunternehmen** sind in dieser Frage geteilter Meinung. Die meisten öffentlichrechtlichen Sender, die diese Frage beantwortet haben, sprachen sich für die Ausweitung der Mediation auf alle Rundfunkdienste aus; nur wenige waren dagegen. Sie haben auf die Notwendigkeit effektiver, verbindlicher und kostengünstiger Mechanismen hingewiesen, für die Ausweitung der Anwendung auf jeden von der Richtlinie abgedeckten Bereich plädiert und die Anwendung von Mechanismen empfohlen, wie sie bereits in der Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung vorgesehen sind. Die meisten kommerziellen Sendeunternehmen sind gegen eine Ausweitung des Mediationsmechanismus.

Andere Diensteanbieter wie Fernseh- und Radio-Aggregatoren sowie VoD- und DTT-Betreiber haben sich zu einer möglichen Ausweitung nicht geäußert. Internetprovider, IPTV-

_

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72.

Betreiber, Kabelnetzbetreiber und einige andere Diensteanbieter haben sich für die Erweiterung ausgesprochen, die allerdings unter der Voraussetzung erfolgen solle, dass der bisher festzustellende Mangel an Effektivität im Mediationsmechanismus beseitigt wird. Hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen haben einige empfohlen, verstärkt auf die Einhaltung des Wettbewerbsrechts und der Richtlinie zur kollektiven Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften sowie auf eine Erleichterung des Marktzugangs für neue Unternehmen zu achten. Einige Kabelnetzbetreiber wiesen darauf hin, dass ein transparenteres, schnelleres und diskriminierungsfreies Mediationsverfahren benötigt werde.